

**Informationen über die Mitbenutzungsregelung
(Art. 21 Abs. 2 BayKrG, § 17 DVBayKrG)**

Werden ohnehin bedarfsnotwendige Anlagegüter zu Zwecken außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan mitbenutzt, wird die Förderung nach Art. 21 Abs. 2 BayKrG anteilig gekürzt. Statt der Kürzung kann die Förderbehörde mit dem Krankenhausträger vereinbaren, dass dieser Entgelte anteilig erstattet, die er für die Mitbenutzung erzielt. Bei Geringfügigkeit oder in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhauplanerischer Zielsetzungen, kann auf die Kürzung der Förderung oder die Erstattung der Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Mitbenutzung ist dabei jeweils auf alle zu einem einheitlichen Zweck mitbenutzten Anlagegüter im Sinn einer „mitbenutzten funktionellen Sachgesamtheit“ bezogen zu beziehen. Unter einer „funktionellen Sachgesamtheit“ zu verstehen ist regelmäßig eine Betriebs-, Funktions- oder Teilstellen, wie zum Beispiel die Radiologie, Physiotherapie, ein Blockheizkraftwerk oder die Küche.

Das Nähere hierzu wurde mit der Mitbenutzungsregelung nach § 17 DVBayKrG geregelt.

Im nachfolgenden werden Informationen insbesondere zu den ab dem Jahr 2017 eigenverantwortlich vorzunehmenden **Zuführungen an die eigenen Pauschalmittel in den Fällen von ambulanten Mitbenutzungen** gegeben.

Weitergehende Informationen ergeben sich aus dem Vollzugsschreiben über die Mitbenutzung ohnehin bedarfsnotwendiger Anlagegüter vom 1. Dezember 2016 (im Weiteren: **Mitbenutzungsschreiben**), abrufbar unter https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/krankenhausfoerderung/mitbenutzung/FMS_01122016_Mitbenutzung.pdf.

Ambulante Mitbenutzungen: Zuführungen zu den eigenen Pauschalmitteln
(für Mitbenutzungszeiträume ab dem 1. Januar 2017)

Ambulante Mitbenutzungen werden grundsätzlich als förderrechtlich unbeachtlich eingestuft. Liegt der Anteil der ambulanten Mitbenutzung dabei über der Geringfügigkeitsgrenze nach § 17 Abs. 1 DVBayKrG (*Mitbenutzungsanteil von weniger als 10 % bzw. bei einem grundsätzlich auf den Restbuchwert zu Beginn der Mitbenutzung bezogenen Kürzungsbetrag von bis zu 35.000 €; zur Ermittlung befinden sich in den Nrn. 1 bis 3 des Mitbenutzungsschreibens weitergehende Hinweise*), muss der Krankenhausträger dafür jedoch zur Abgeltung eines Finanzierungs- und Wettbewerbsvorteils den eigenen Pauschalmitteln nach Art. 12 BayKrG eigenständig entweder

- jährlich einen Anteil von 10 % der im Kalenderjahr aus der Mitbenutzung für ambulante Leistungen im Krankenhaus zugeflossenen ambulanten Erlöse oder
- den auf den jährlichen Mitbenutzungsanteil entfallenden Teil der zeitanteiligen Abschreibungen der zu einem einheitlichen Zweck mitbenutzten Anlagegüter (Jahresabschreibung x Mitbenutzungsanteil)

zuführen¹. Die Zuführung ist nicht erforderlich, wenn die Mitbenutzung nur geringfügig ist.

Der Zuführungsbetrag kann von jedem Krankenhausträger selbst nach einer dieser beiden Alternativen berechnet werden. Die Berechnung der Zuführung ist dabei jeweils zu dokumentieren, damit sie vom Krankenhausträger bei etwaigen späteren Rückfragen oder Prüfungen dargelegt werden kann.

¹ ggf. nach der Minderung gem. § 17 Abs. 3 Satz 4 DVBayKrG; siehe nachfolgend.

Beispiel für die Zuführung auf Basis der erzielten ambulanten Entgelte:

Im Rahmen der ambulanten Mitbenutzung des OP-Bereichs werden im Jahr 2018 ambulante Entgelte in Höhe von 250.000 € erzielt. Hiervon sind an die eigenen Pauschalmittel 25.000 € (10 %) zuzuführen. Im Jahr 2019 werden 300.000 € erzielt, für das Jahr 2019 steigt die Zuführung somit auf 30.000 €.

Beispiel für die Zuführung auf Basis der Jahresabschreibungen

Die anteilig auf den Bereich Endoskopie entfallende Jahresabschreibung beträgt 50.000 €. Im Jahr 2018 wird die physikalische Therapie zu 20 % mitbenutzt. Daher sind für 2018 an die eigenen Pauschalmittel 10.000 € (50.000 € x 20 %) zuzuführen. Im Jahr 2019 beträgt der Mitbenutzungsanteil 15 %, der Zuführungsbetrag für 2019 sinkt somit auf 7.500 €.

Die Zuführungen erhöhen den Pauschalmittelstand und sind für Investitionen des Krankenhauses gem. Art. 12 BayKrG einzusetzen.

Sofern die ambulanten Entgelte **über Regelungen der Selbstverwaltung um einen Investitionskostenabschlag gekürzt werden**, wird die **Zuführung anteilig gemindert**. Ab einem Investitionskostenabschlag von 10 % entfällt die Zuführung komplett.

Beispiel für eine Minderung der Zuführung gem. § 17 Abs. 3 Satz 4 DVBayKrG²:

Die ambulanten Entgelte für eine mitbenutzte Betriebsstelle betragen im Jahr 2018 100.000 €. Somit würde sich nach § 17 Abs. 3 Satz 2 DVBayKrG eine Zuführung von 10.000 € ergeben. Durch Regelungen der Selbstverwaltung sind diese ambulanten Entgelte jedoch weiterhin um einen Investitionskostenabschlag von 5 % gekürzt. Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 DVBayKrG ermäßigt sich die Zuführung an die eigenen Pauschalmittel daher um 50 % (5 % x 10) auf 5.000 €.

² Das Beispiel bezieht sich auf die Berechnung der Zuführung auf Basis der Entgelte nach § 17 Abs. 3 Satz 2 DVBayKrG. Der gleiche Rechenweg für die Minderung wäre bei Berechnung der Zuführung nach der zweiten Alternative auf Basis der anteiligen Jahresabschreibungen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 DVBayKrG anzuwenden.

Den **Nachweis über die Zuführungen** zu den Pauschalmitteln erbringen die Krankenhausträger zusammen mit dem jeweils im Drei-Jahres-Turnus ohnehin abzugebenden sogenannten vereinfachten Verwendungsnachweis über die Verwendung der Jahrespauschalen. Hierzu hat der Krankenhausträger das **Formblatt „ambulante Mitbenutzungen“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet** abzugeben; dies gilt auch für den Fall, dass im abgefragten Mitbenutzungszeitraum keine ambulanten Mitbenutzungen stattfanden oder Zuführungen für ambulante Mitbenutzungen nach § 17 Abs. 3 DVBAyKrG, z. B. aufgrund von Geringfügigkeit, nicht vorzunehmen waren.

Nicht-ambulante Mitbenutzungen

Sonstige, nicht-ambulante Mitbenutzungen, die nicht nur geringfügig sind, sind der jeweils zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn eine zunächst geringfügige Mitbenutzung erstmals die Grenze für die Geringfügigkeit übersteigt oder sich der Mitbenutzungsanteil nachträglich um mindestens 10 % ändert. In diesen Fällen werden von der Förderbehörde grundsätzlich weiterhin Bescheide über die förderrechtlichen Folgen (Kürzung der Förderung oder Entgelterstattung) erlassen.

Das Nähere hierzu kann den Nrn. 5 bis 9 des Mitbenutzungsschreibens entnommen werden.